

angegeben wird, wie weit die Entwicklung jeweils fortgeschritten war und was sie noch nicht erfaßt hatte. Dazu tragen auch die ausführlichen Register bei, während dem weiteren Studium der einzelnen Fragen die zahlreichen Literaturhinweise dienen.

Das Werk ist eine Darstellung der Geschichte des *Kirchenrechts*. Das tritt nicht nur schon äußerlich in die Erscheinung dadurch, daß dem Sakramentenrecht, diesem Haupt- und Kernstück des Kirchenrechts und ihm ausschließlich zu eigen, ein breiter Raum gewidmet ist, sondern auch dadurch, daß die Auffassung, die die Kirche von sich selbst als Rechtsgemeinschaft hat, für die einzelnen Perioden jeweils eine eigene Darstellung findet. Damit ist zugleich das spezifische Eigenwesen des Kirchenrechts, die Hinordnung aller seiner Institutionen bis zum Finanz- und Wirtschaftsrecht auf das innere, *übernatürliche* Leben der Kirche, unterstrichen. Es ist unter dieser Rücksicht von größter Bedeutung, zu sehen, daß die Kirche sich von Anfang an als echte Rechtsgemeinschaft ganz selbstverständlich wußte, deren konkrete Gestaltung, wie alles, was in der Kirche ihrer eigenen menschlich-sozialen Tätigkeit überlassen ist, natürlich eine geschichtliche Entwicklung hatte. Um so klarer heben sich von dieser Entwicklung jene Faktoren ab, die, als göttlichen Rechtes, von Anfang an gegeben und wirksam waren. Hier bezieht sich die Entwicklung nur auf die jeweils geschichtliche, konkrete Erscheinungsweise, die selbstverständlich auch der Entwicklung unterworfen war, wie etwa das eucharistische Opfer, das geistliche Amt, der Primat die hierarchische Verfassung u. a.

So steht das Recht der Kirche voll und ganz in der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklung der langen Jahrhunderte seit ihrem Beginn, deren orts- und zeitbedingte Eigenheiten sich auch im Kirchenrecht wiederfinden. Gerade weil das Kirchenrecht ein wahres, echtes Recht ist — wie alles Recht Ordnung menschlichen Gemeinschaftslebens —, deshalb konnte es Elemente aus den Rechtsordnungen der verschiedenen Kulturen in sich aufnehmen; gerade deshalb konnte es aber auch selbst auf die mannigfachen weltlichen Rechtsordnungen, vom römischen Recht angefangen, seinen Einfluß ausüben; hingewiesen sei nur auf den Begriff der moralischen Person, der vor allem von den mittelalterlichen Kanonisten weiterentwickelt wurde.

Erweist sich so das Kirchenrecht als Teil, sogar als ein sehr wesentlicher und integrierender Teil der Kultur aller christlichen Völker, so ist es doch im rein kulturellen nie aufgegangen. Den spezifisch übernatürlichen Eigencharakter hat das Kirchenrecht nie verloren, konnte es nicht verlieren. Nicht nur in seinen von oben gegebenen Komponenten, sondern auch in der wesenhaften Hinordnung auch der von der Kirche geschaffenen Institutionen auf das übernatürliche Leben der Kirche ragt es über eine jede Kultur hinaus. Hier erweist es sich als Lebensäußerung der Christusgemeinschaft, des *corpus Christi sociale*, dessen Lebensprinzip der Heilige Geist ist, der die gesamte soziale, rechtliche Wirksamkeit der Kirche beseelt und so zum „Leib“ des Geisteslebens werden läßt.

Zu berichtigen wäre, daß an den Ausgrabungen unter St. Peter in Rom L. von Hertling S. J. nicht beteiligt war. W. Bertrams S. J.

*Questioni attuali di diritto canonico. Relazioni lette nella Sezione di Diritto Canonico del Congresso Internazionale per il IV.º Centenario della Pontificia Università Gregoriana 13—17 ottobre 1953 (Analecta Gregoriana, 69). gr. 8º (496 S.) Romae 1955, Univ. Gregoriana.*

Der Dekan der kirchenrechtlichen Fakultät der Gregoriana veröffentlicht im vorliegenden Band die Referate der kanonistischen Abteilung des internationalen Kongresses, der im Herbst 1953 aus Anlaß der 400-Jahrfeier der Pontificia Universitas Gregoriana gehalten wurde. Die Themen gruppieren sich um vier Punkte: Die kirchliche Rechtspersönlichkeit, den Ehevertrag, die frommen Stiftungen, Rechtsprechung und Verwaltung.

G. Michiels O. F. M. Cap. beschäftigt sich im grundlegenden Referat der ersten Gruppe mit der Frage nach dem Erwerb der kirchlichen Rechtspersönlichkeit kraft des CIC. Ausgehend von der These, daß in der Kirche keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Rechtspersönlichkeit besitzt, wenn ihr diese nicht

von der zuständigen kirchlichen Autorität zuerkannt worden ist, wird die doppelte Zuerkennungsweise des can. 100 § 1 CIC eingehend diskutiert (und zwar in disjunktivem Sinn). Einer Darlegung der entscheidenden Kriterien folgt eine nicht erschöpfende Aufzählung von juristischen Personen, die diesen Charakter dem CIC verdanken. Der Diözesankurie spricht M. die kirchliche Rechtspersönlichkeit ebenso ab wie der römischen. Das konstitutionelle Element für die kirchliche Rechtspersönlichkeit der Diözese sieht M. vorläufig im bischöflichen Amt, soweit es ein officium sacrum ist, das mit einem bestimmten Bischofssitz verbunden und durch das Diözesanterritorium begrenzt wird. Bezüglich der Pfarrei legt er sich analog auf das Amt des Pfarrers als solches fest (officium parochi praecisive sumptum). Die kirchlichen Universitäten dagegen sind nur dann als juristische Personen zu klassifizieren, wenn eine entsprechende Erklärung im Errichtungsdekret vorliegt (gegen Mörsdorf, Kirchenrecht I, 211).

L. Bender O.P. kommt in seiner Studie über das Kirchenamt als juristische Person zu einem negativen Ergebnis. (Weder aus der Neuordnung des Pfründenwesens im CIC, noch aus dessen Rechtssprache, noch daraus, daß der Apostolische Stuhl kraft göttlicher Einrichtung eine juristische Person ist, läßt sich ein Beweis für die Rechtspersönlichkeit des Kirchenamtes führen.) Von der Möglichkeit, es durch eine fictio iuris zu einem solchen zu machen, hat der kirchliche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Es lag auch kein zwingender Grund dafür vor; denn das nicht bepfründete Kirchenamt hat keine Vermögensmasse, die einen Rechts-träger brauchte. Außerdem gibt es weder Rechte noch Pflichten, die ihren Rechts-träger nicht im Amtsinhaber hätten. Wenn der CIC das Kirchenamt als juristische Person ansähe, so stützt B. seine Beweisführung, dann hätte der Gesetzgeber das in der Definition des Kirchenamtes in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht, ähnlich wie er es etwa beim Benefizium getan.

Von den Referaten der zweiten Gruppe verdient das des Dekans der kanonistischen Fakultät der Universität Löwen, W. Onclin, besondere Beachtung. Er untersucht die Frage der frommen Stiftungen von Nichtkatholiken und trifft u. E. mit seiner Auslegung des can. 1513 § 1 das Richtige, d. h., eine fromme Stiftung im Sinne des CIC ist jede, die objektiv auf einen frommen Zweck hingeeordnet ist, was auch immer die Intention des Verfügenden gewesen sein mag. Damit hat O. die Ausgangsposition für seine These, daß auch Nichtkatholiken, getaufte und ungetaufte, fromme Verfügungen treffen können. Die ungetauften Nichtkatholiken haben dazu ein naturrechtlich begründetes Recht, das meist auch bürgerlich-rechtlich verankert ist. In bezug auf die nähere Bestimmung der Verfügungsfähigkeit und der Formalitäten des Verfügungsaktes unterliegen sie der entsprechenden staatlichen Gesetzgebung. (Ihre Erben haben die Entscheidung der Interpretationskommission des CIC vom 17. 2. 1930 zu beachten.) Die getauften Nichtkatholiken haben sogar ein im strengen Sinn kanonisches Recht, fromme Verfügungen zu machen. Verfügungsfähigkeit und Förmlichkeiten des Verfügungsaktes bestimmen sich für sie auf Grund der cc. 1513 und 1517 des CIC. O. setzt sich damit in Gegensatz zu so hervorragenden Kanonisten wie Ojetti, Wernz-Vidal, Regatillo und Rodrigo, die ihre ablehnende Haltung schon aus can. 87 CIC, besonders aber aus der „rechtstheologischen Unfähigkeit“ als Konsequenz des Ausschlusses aus der Kirche herleiten. Gegen ihre Einlassung, die Häretiker und die übrigen getauften Nichtkatholiken hörten zwar auf, Glieder der Kirche zu sein, blieben aber stets ihre Untertanen, so daß sie zwar kirchenrechtliche Pflichten, aber nicht die entsprechenden Rechte hätten, sagt O., es sei nicht einzusehen, worin die Unterscheidung zwischen Glied und Untertan rechtlich einwandfrei begründet sei, und vor allem, mit welchem Recht Häretikern, Schismatikern und Apostaten alle subjektiven Rechte in der Kirche verweigert würden. O. steht auf dem Standpunkt, daß sie nur der Rechte beraubt seien, die ihnen der CIC ausdrücklich versage, ihnen aber bei der Korrelation von Recht und Pflicht wenigstens die kanonischen Rechte zukommen müßten, die notwendig seien, damit sie den kanonischen Verpflichtungen, die man ihnen unbedenklich auferlege, nachkommen könnten.

D. Staffa, Auditor der SR Rota, beschäftigt sich mit der bedingten Eheschließung. Einem gedrängten geschichtlichen Überblick folgt die Klärung der naturrechtlichen Aspekte mit dem Ergebnis, daß auch in einer bedingten Eheschließung

ßung der Ehwille immer absolut, sein Objekt allerdings bedingt ist, eine echte Bedingung sich immer auf die Zukunft bezieht und, was ihre Erfüllung angeht, auch praktisch möglich sein muß. Im Bereich des kanonischen Rechts kommt St. dann zu folgenden Aussagen: Eine gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung ist daselbe wie der positive Willensakt des can. 1086 § 2 CIC. Das gleiche gilt praktisch von einem in der Vergangenheit oder Gegenwart liegenden Umstand als Vertragsvoraussetzung. Von einem noch in der Zukunft liegenden, aber sicher eintretenden Ereignis wird der Ehevertrag nur selten einmal abhängig gemacht. Auch eine aufschiebend bedingte Eheschließung kommt in der Praxis kaum vor. Mögen auch die Schwierigkeiten, die sich aus einer bedingten Eheschließung zuweilen ergeben können, groß sein, führt St. weiter aus, so kann man sie doch nicht einfach dadurch beseitigen, daß man die bedingte Eheschließung überhaupt abschafft. Das sei auch unnötig; denn eine genauere Untersuchung der Nachteile, die sich aus einer bedingten Eheschließung ergeben, zeige, daß fast alle aus einer *aufschiebend* bedingten Eheschließung kämen. Es würde also genügen, diese unmöglich zu machen. Aber auch das schein überflüssig, denn ihm sei keine Ehesache bekannt, die aus diesem Grund bei der SR Rota anhängig gemacht worden sei. Auch den Bestrebungen, den formell einwandfrei geäußerten Ehwillen durch eine *praesumptio iuris et de iure* zu schützen, steht St. ablehnend gegenüber, ebenso den aus prozeßrechtlichen Erwägungen erhobenen Forderungen, allen, die sich für eine bedingte Eheschließung entscheiden, das Recht zu entziehen, die Nichtigkeit dieser Ehe auf dem Klagewege selbst zu erreichen oder sie wenigstens dem Ordinarius oder Kirchenanwalt denunzieren zu können. Im Gegenteil, die Gründe, die vom Naturrecht und der Heilswortwendigkeit her geltend gemacht werden können, sind so stark, daß keinerlei Verjährungsfristen oder anderweitige zeitliche Begrenzungen das Klage- oder Denunziationsrecht einengen dürfen. Abschließend weist St. betont und begründet darauf hin, daß auch die staatliche Gesetzgebung einen mangelnden Ehwillen nicht ersetzen oder eine Ehe bereits zu einem Zeitpunkt für gültig erklären kann, in dem die Bedingung, von der ihr Zustandekommen abhängig gemacht wurde, noch nicht erfüllt ist. Deswegen kann der Regelung mancher bürgerlicher Gesetzbücher, die „*ex capite conditionis appositae*“ keine Ehenichtigkeitsklage zulassen, wenn der Ehwille in der vorgeschriebenen Form erklärt worden ist, nicht zugestimmt werden. Selbstverständlich ist der Ehevertrag von größter Bedeutung für das Gemeinwohl, aber nur dann, wenn ausschließlich *die* ehelichen Verbindungen als gültig angesehen werden, die auch wirklich gültig geschlossen wurden. Besonders wenn es um die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft geht, kann man sich über Wahrheit und Gerechtigkeit nicht hinwegsetzen. Das wäre aber der Fall, wenn man behaupten würde, die Ehe entstehe nicht durch den rechtmäßig geäußerten *Ehwillen*, sondern komme durch die bloße, den positiv-rechtlichen Vorschriften entsprechende *Äußerung* dieses „Willens“ zustande (auch wenn dieser objektiv überhaupt nicht existiere).

Wertvoll ist auch das Referat von *L. Rodrigo S. J.* über die *Eheschließung auf Zeit*, wobei unter Zeit nicht nur der *terminus finalis*, sondern auch der *terminus initialis* verstanden wird.

In der letzten Gruppe setzen sich *N. Mörsdorf* (Grundsatzreferat über die Beziehung zwischen der *potestas administrativa* und *iudicialis* im CIC), *S. Goyeneche C. M. F.*, *Ch. Lefebvre*, *C. Bernardini*, *A. Arza S. J.* und *L. Uprimny* mit den noch weithin ungeklärt diskutierten Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gerichtsverwaltung, Strafverhängung auf dem Verwaltungswege usw. auseinander. — Aus den meist lateinisch gehaltenen Referaten (14 von 20) gewinnt man den Eindruck, daß die Arbeit der kanonistischen Abteilung des Kongresses sorgsam geplant und gründlich geleistet worden ist. Auch der Fachmann, der nicht teilnehmen konnte, findet in ihnen sehr wertvolle Anregungen.

J. Schroll S. J.